

**ERKLÄRUNG DES KUNDEN**    Gültigkeitszeitraum: 02.2021 - 01.2022

zu der speziellen Verwendung eines beschränkten Ausgangsstoffes für Explosivstoffe gemäß der **Verordnung (EU) 2019/1148** des Europäischen Parlaments und des Rates.

Name des Unternehmens: (Auftraggeber)	
UID-Nr. oder andere Kennnummer des Unternehmens:	
Adresse des Unternehmens:	
Branche:	
Bevollmächtigte Person: (Name des Unterzeichners)	
Ausweis: (Nummer, ausstellende Behörde)	

Handelsname des Produktes	Beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe	CAS- Nummer	Menge	Konzentration	Beabsichtigte Verwendung
Motorrad-Starterbatterie	Schwefelsäure	7664-93-9	~1,28 kg/l	37 % – 44 %	Batteriesäure
Batterie Nachfüllflasche	Schwefelsäure	7664-93-9	~1,28 kg/l	37 % – 44 %	Batteriesäure

Die im Lieferumfang enthaltene Schwefelsäure ist ein beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1148. **Ab dem 01. Februar 2021** ist es verboten, trocken geladene Batterien mit separater Säureflasche an Mitglieder der Allgemeinheit zu verkaufen. Die Säure muss daher vor dem Verkauf an Mitglieder der Allgemeinheit in die Batterie gefüllt werden.

Hiermit versichere ich, die in Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung der Schwefelsäure an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten, insbesondere die Motorrad-Starterbatterie mit separater Säureflasche ausschließlich an weitere gewerbliche Kunden (B2B) zu verkaufen und zu liefern, wenn diese eine entsprechende Erklärung zur Verwendung abgeben, und die Motorrad-Starterbatterie nur dann an Mitglieder der Allgemeinheit (B2C) zu liefern und zu verkaufen, wenn die Batterie zuvor mit der Schwefelsäure befüllt wurde. Des Weiteren versichere ich, die Schwefelsäure ausschließlich für die Befüllung der Motorrad-Starterbatterie zu verwenden.

Das ausgefüllte Formular bitte an [vertriebsinnendienst@birner.at](mailto:vertriebsinnendienst@birner.at) schicken.

Datum	Name	Funktion	Unterschrift